

Wann müssen Rentner Steuern zahlen?

Man hört jetzt öfters davon, dass Finanzämter von Rentnern jetzt häufiger eine Steuerklärung fordern. Die Mehrzahl der Rentner brauchte bisher keine Steuererklärung einreichen. Dennoch ist die Frage, ob jemand eine Steuererklärung abgeben muss, je nach Einzelfall zu entscheiden.

Für die Berechnung der Steuer ist die Grundlage:

- Dauer des Rentenbezugs;
- liegen weitere Einkünfte vor;
- die Höhe der Bruttorente.

Vor allem Verwitwete, die neben ihrer eigenen Rente noch Hinterbliebenenrente beziehen und diejenigen Ruheständler, die erst in den letzten Jahren in Rente gegangen sind, müssen häufiger eine Steuererklärung abgeben. Gleiches gilt, wenn noch weitere Einkünfte z.B. aus Vermietung oder einer Nebentätigkeit vorliegen.

Wer bisher vom Finanzamt von der Steuer befreit wurde, sollte im Zusammenhang mit der jährlichen Rentenerhöhung die Steuerpflicht neu prüfen lassen, denn die jährlichen Rentenanpassungen-anders als die Rente zu Beginn- sind zu 100 Prozent steuerpflichtig.

Handlungsbedarf besteht auch, wenn ein Ehepartner verstirbt und der andere nachfolgend Hinterbliebenenrente erhält.

Wer einen Mini-Job annimmt sollte darauf achten, dass der Arbeitgeber diese Einnahmen mit 2 Prozent pauschal versteuert. Sonst muss man eine Steuererklärung machen.

Wer eine größere Geldsumme erbt, ist nicht automatisch steuerpflichtig. Die Steuerpflicht tritt erst ein, wenn bestimmte Höhen überschritten werden (anhängig vom Verwandtschaftsgrad) oder Erträge aus der Anlage dieser Erbschaft anfallen.

Bezüglich der rückwirkenden Forderung von Steuern gilt auch bei Rentnern die normale Verjährungsfrist von sieben Jahren.

Beratung zu Steuerfragen kann man bei den Beratungsstellen der Lohnsteuerhilfevereine (kostenpflichtig) in Anspruch nehmen. Für einen Einkommensabhängigen Beitrag erfolgt eine Prüfung und wenn erforderlich die Einreichung der Steuererklärung und Prüfung des Steuerbescheids.

Die Tabelle zeigt bis zu welcher Höhe in der Regel (wenn keine weiteren Einkünfte erzielt werden oder besondere Umstände vorliegen) keine Einkommenssteuer anfällt.

Rentenbeginn	Rentengebiet Ost	
	Jahresrente	Monatsrente
bis 2005	18.031	1.529
2006	17.510	1.485
2007	17.080	1.448
2008	16.821	1.427
2009	16.493	1.399
2010	16.053	1.361
2011	15.730	1.334
2012	15.500	1.314
2013	15.267	1.295
2014	14.994	1.272
2015	14.829	1.258
2016	14.673	1.244
2017	14.208	1.205
2018	13.817	1.151

Die Angaben in der Tabelle gelten für Einzelpersonen. Verheiratete Rentner addieren die jeweiligen Werte.